

Gerichtsverhältnisse im Pflegamt Hohenfels vom 15. bis zum 18. Jahrhundert

Von Wilhelm Volkert

Das große Forschungsunternehmen im Bereich der bayerischen Landesgeschichte, der Historische Atlas von Bayern, wird in seinem Teil „Altbayern“ auch das Gebiet des heutigen Regierungsbezirks Oberpfalz enthalten. Zwar schreitet die Arbeit hier langsamer voran als in den ober- und niederbayerischen Kreisen, es wurde aber immerhin in den letzten Jahren der Anfang durch das Erscheinen von zwei Heften gemacht: als Heft 8 erschien 1955 das Landgericht Cham und 1957 das Landrichteramt Sulzbach¹. Während beim Landgericht Cham die Entwicklung der Jurisdiktionsverhältnisse im wesentlichen parallel zu den Gerichten Ober- und Niederbayerns verläuft, zeigt sich am Beispiel Sulzbachs, welche komplizierte jurisdiktionselle Gliederung die Ämter des alten pfälzischen Herzogtums Sulzbach haben, die „in verschiedener Hinsicht an die Verhältnisse in Franken erinnern“². Dieser Eindruck wird sich ohne Zweifel noch verstärken, wenn mehrere Atlashefte über kuroberpfälzische, pfalz-neuburgische und pfalz-sulzbachische Ämter vorliegen.

Der von der Teilungspolitik der Landesherrn bis in das 16. und 17. Jahrhundert heimgesuchte Raum zwischen Donau und Fichtelgebirge, fränkischem Jura und Oberpfälzer Wald brachte merkwürdige Gebilde der Staatsverfassung hervor und bewahrte konservativ alte Formen der Gerichtsverfassung, wie sie in der straffen Organisation Ober- und Niederbayerns nicht zu finden sind. Die Atlasarbeit bietet daher wohl auch mehr Schwierigkeiten als im Land südlich der Donau.

Als Vorarbeit für einen späteren Bearbeiter des Historischen Atlases der mittleren Oberpfalz ist die folgende Untersuchung der Gerichtsverhältnisse im Pflegamt Hohenfels³ gedacht, das als kuroberpfälzisches Amt der Regierung Amberg unterstand, mit deren Gebiet

¹ Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern Heft 8 (1955) Landgericht Cham, bearbeitet von Max Piendl; Heft 10 (1957) Herzogtum Sulzbach, Landrichteramt Sulzbach, bearbeitet von Max Piendl.

² Piendl, Landrichteramt Sulzbach S. 1.

³ heute im Landkreis Parsberg.

aber keinen unmittelbaren Landzusammenhang hatte, sondern durch das bischöflich regensburgische Pfliegamt Hohenburg und die Ämter Kallmünz, Beratzhausen, Lutzmannstein, Lupburg und Velburg des Fürstentums Pfalz-Neuburg umschlossen war. Zunächst wird die Geschichte des Amtes umrissen, dann soll die lokale Zuständigkeit des Beamten und schließlich seine sachliche Kompetenz erörtert werden.

I.

1383 verkauften Hilpolt und Albrecht von Hohenfels die Veste Hohenfels mit dem darunter liegenden Markt samt allem Zugehör an den Pfalzgrafen Ruprecht den Älteren um 17 700 fl.⁴ Damit traten die späten Söhne des einstmals bedeutenden nordgauischen Adelsgeschlechts ihre Stammburg mit der zugehörigen Herrschaft an die kurpfälzischen Wittelsbacher ab, denen sie bereits 1375 diesen Besitz als Pfand für ein Darlehen von 12 000 fl. Nürnberger Währung hatten überlassen müssen⁵. Hohenfels war ursprünglich freieigenes Gut des Geschlechtes gewesen; um 1360 mußte sich jedoch Albrecht von Hohenfels den „neuböhmischen“ Bestrebungen Kaiser Karls IV. fügen, der nicht nur den Pfalzgrafen weiten Besitz in ihrem Land zwischen Böhmerwald und der Reichsstadt Nürnberg abkaufte, sondern auch von anderen Hochadelsgeschlechtern, wie den Leuchtenbergern, lehenherrliche Rechte erwarb⁶. Albrecht von Hohenfels besaß in den letzten Jahren sein Stammschloß nur mehr als böhmisches Lehen.

Ruprecht von der Pfalz kam der Erwerb des hohenfelsischen Gutes zur Abrundung seines Fürstentums „der oberen Pfalz zu Baiern“ sehr gelegen, gewann er doch damit einen südlichen Vorposten gegen die oberbayerischen Besitzungen seiner Münchner Vettern. Er umfaßte nun die kleine hochstiftisch regensburgische Enklave des Amtes Hohenburg auch von Süden. Ebenso mag es ihm willkommen gewesen sein, das im 14. Jahrhundert als Raubritternest geltende Schloß in seinen Besitz zu bringen. Aus dem Jahr 1363 wissen wir, daß „der Hohenvelsâr (Albrecht von Hohenfels), Albrecht der Zant und ire helffer“ einem Regensburger Bürger, Hans dem Meylinger, auf des Reiches Straße „112 Achsen“ raubten und nach Hohenfels führten⁷.

Ruprecht zögerte nicht, Hohenfels in die Amtsorganisation seiner

⁴ Regesta Boica (= RB) 10, 118; Regesten der Pfalzgrafen bei Rhein 1, 270 Nr. 4504. Literatur über Hohenfels s. Kunstdenkmäler von Bayern, Bezirksamt Parsberg 128 f.; über die Hohenfelsler vgl. K. Trotter, Genealogische Forschungen, 2. Über die Herkunft der Hohenfelsler und Erfelsler, in: ZBLG 11 (1938) 88—105.

⁵ RB 9, 326; Regesten der Pfalzgrafen 1, 244 Nr. 4096; H. Wild, Baiern und Böhmen, in: VO 88 (1938) 128 f.

⁶ RB 9, 161; Wild, a. a. O. 141.

⁷ Monumenta Boica 54, 248 Nr. 548.

oberländischen Besitzungen einzugliedern. 1381/82 ist Görg Punzinger als Richter zu Hohenfels erwähnt⁸. Aus den ersten Jahren des 15. Jahrhunderts stammt das Verzeichnis der Edelleute, die König Ruprecht von der Pfalz Burghut leisteten, in dem auch „Prenntel zu Hohenfels“ aufgeführt ist⁹. In den folgenden Jahren waren die „Feste Hohenfels und was zu dem Amt gehört, das Gericht mit seinen Einkünften und die Zinsen aus den Gütern samt den Gülten der Herrschaft Hohenfels“ an Gläubiger König Ruprechts und seines Sohnes Johann verpfändet. In schneller Reihenfolge lösten sich hier Erhard Satelpoger zu Lichteneck, Dietrich Staufer zum Stein, Ulrich Heiligenstetter und Ulrich Busch ab¹⁰. 1416 erscheint Heinrich der Frickenhofer als Pfleger zu Hohenfels¹¹. Nach König Ruprechts Tod, dessen Söhne den Besitz der pfälzischen Linie des Hauses Wittelsbach in vier Teile aufspalteten, kam das Amt Hohenfels zum Teilfürstentum des Pfalzgrafen Johann¹², der einen wesentlichen Teil der westlichen und südlichen Gebiete der pfälzischen Besitzungen auf dem Nordgau teils zu eigen, teils als Pfand der Münchner Herzoge besaß. Das Amt Hohenfels blieb Bestandteil des Fürstentums Pfalz-Neumarkt-Neunburg, kam 1448 an die Linie Pfalz-Mosbach, deren letzter Regent, Pfalzgraf Otto II. den gesamten Besitz an die Kurlinie vermachte. 1490 hatte Kurfürst Philipp die Mitregentschaft über des Mosbachers Lande erworben; nach Ottos Tod 1499 wurde er Alleinherrscher in den früheren Neumarkter bzw. Mosbacher Ämtern¹³.

Unter Kurfürst Philipp (1476—1508) trat das für die Territorialgeschichte der heutigen Oberpfalz einschneidendste Ereignis der Neuzeit ein: Die Bildung des Fürstentums Pfalz-Neuburg, dem wesentliche Teile des alten Nordgaus zugewiesen wurden, hauptsächlich auf Kosten der Kurlinie, die große Stücke der von dem Pfalzgrafen Otto ererbten Gebiete an das neue Fürstentum abtreten mußte¹⁴. Hohenfels blieb jedoch beim kurpfälzischen Landesteil, es rückte durch diese Ereignisse an den südwestlichen Rand des kuroberpfälzischen Gebietes; durch das regensburgische Amt Hohenburg war ihm die Landverbindung mit den anderen kuroberpfälzischen Ämtern genommen.

⁸ Monumenta Boica 24, 137 ff.

⁹ Regesten der Pfalzgrafen 2, 471 Nr. 6269.

¹⁰ Regesten der Pfalzgrafen 2, 198 Nr. 2905; 383 Nr. 5163; 429 Nr. 5743.

¹¹ Monumenta Boica 24, 578.

¹² 1410—1443; Chr. Häutle, Die Oberpfalz und ihre Regenten in den Jahren 1404—1448, in: VO 27 (1871) 9 ff., vgl. auch die beiliegende Karte von H. Graf von Walderdorff.

¹³ Chr. Häutle, Genealogie des Hauses Wittelsbach (1870) 129, 132.

¹⁴ vgl. dazu H. Rall, Pfalz-Neuburg und seine Fürsten, in: Neuburger Kollektaneenblatt 109 (1955) 5 f.; A. Scherl, Der Kölner Spruch des Jahres 1505, in: Oberpfalz 43 (1955) 145—148.

Die Bindung des Amtes Hohenfels an die Kuroberpfalz wurde in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts durch das sog. Wittum der Kurfürstinwitwe Dorothea gelockert. Dorothea, Gemahlin des 1556 gestorbenen Kurfürsten Friedrich II., hatte zu ihrer Versorgung die Einkünfte der Ämter Heimbürg, Hohenfels, Holnstein, Freystadt, Wolfstein, Pfaffenhofen und des Schultheißenamts Neumarkt erhalten. Sie war als „Usufructuarin“ der Ämter eingesetzt, während das „Dominium und Eigentum“ dem Kurfürsten weiterhin zustand¹⁵. In der Zeit äußerster religiöser Unruhe hatte diese Verfügung für die Untertanen große Bedeutung: Solange Ottheinrich Kurfürst war (1556—1559), wurde hier wie anderwärts in der Kurpfalz das Luthertum eingeführt; als dessen Nachfolger Friedrich III. jedoch die Anerkennung der kalvinischen Lehre verlangte, widersetzte sich Dorothea mit Erfolg, so daß den ihr zugewiesenen Wittumsämtern ein neuer Konfessionswechsel erspart blieb. Als sie 1580 starb, ergriff Pfalzgraf Johann Casimir, einer der schärfsten Vertreter des Calvinismus unter den pfälzischen Wittelsbachern, Besitz von den Wittumsämtern mit Ausnahme von Holnstein und Hohenfels, die wieder dem Kurfürsten Ludwig VI. zufielen. Ludwig VI. war im Gegensatz zu seinem Vater, Friedrich III., Lutheraner und unterdrückte nach Kräften die kalvinisch Gesinnten, während Johann Casimir in den sog. Wittumsämtern den Calvinismus förderte. Erst als Friedrich IV. (1583—1610) und Friedrich V. (1610—1620) den Calvinismus zur alleinigen Konfession der Kuroberpfalz machen wollten, wurde das Amt Hohenfels in die religiösen Wirren des späten 16. Jahrhunderts mit hineingezogen¹⁶.

Kurze Zeit nur stand das Amt Hohenfels, wie die übrige Kuroberpfalz von 1620—1629, unter kurbaierischer Verwaltung, als Kurfürst Maximilian I. vom Kaiser die Besitzungen des Böhmenkönigs Friedrichs V. nach der Schlacht am Weißen Berg erhalten hatte. 1629 diente das Amt ebenso wie die Pflügen Holnstein, Helfenberg, Freystadt und Breitenegg dazu, den verdienten Feldherrn der Liga, Grafen Johann Tserclaes von Tilly zu belohnen¹⁷. Die Herrschaft

¹⁵ Staatsarchiv Amberg (= StAA), Pfalz-Neuburg 918.

¹⁶ siehe dazu bes. J. B. Götz, Die religiöse Bewegung in der Oberpfalz 1520—1560 (1914) 154; ders., Die erste Einführung des Calvinismus in der Oberpfalz 1559—1576 (1933) 4; ders., Die religiösen Wirren in der Oberpfalz 1576—1620 (1937) 13 f.; A. Hasenclever, Beiträge zur Geschichte Kurfürst Friedrichs II. v. d. Pfalz, VII. Zur Geschichte der Kurfürstin-Witwe Dorothea v. d. Pfalz (1520—80), in: Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins NF 44 (1931) bes. 431 f., 438, 442 ff. über Dorotheas Bemühungen um Erhaltung des Luthertums in den Wittumsämtern.

¹⁷ StAA, Amt Hohenfels Fasz. 69 Nr. 713, 716; S. Riezler, Geschichte Baierns 5, 238; H. Lieberich, Zur Feudalisierung der Gerichtsbarkeit in Baiern, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 71, Germ. Abt. (1954) 320.

Breitenegg wurde 1631 für reichsunmittelbar erklärt¹⁸, seit 1649 hatten ihre Inhaber Sitz und Stimme auf den Versammlungen des bayer. Reichskreises. Hohenfels gehörte dazu jedoch nicht. Kurfürst Maximilian hatte sich hier ausdrücklich „die hohe landesfürstliche Obrigkeit, Superiorität und Regalien“ vorbehalten.

Bis zum Aussterben der deutschen Linie des Hauses Tilly 1724¹⁹ nahmen die Ältesten dieses Geschlechts die herrschaftlichen Rechte in Hohenfels durch ihren Pflugbeamten wahr. Aber schon wenige Jahre später wurden wieder die Einkünfte des Pfleramts Hohenfels vom Kurfürsten verschenkt. 1726 erhielt die Gräfin Josefa aus Bayern, eine natürliche Tochter Karl Albrechts, die Nutznießung des Amtes Hohenfels übertragen²⁰, wurde allerdings erst 1737 in den Besitz eingewiesen. Die aus dem grund- und lehenherrschaftlichen Verband, sowie aus der Vogtei kommenden Einkünfte, die Erträge der Waldungen und der Jagd wurden der Gräfin überlassen; die landesherrlichen Rechte, Regalien, Malefiz, Zivilgerichtsbarkeit, Steuern, Anlagen, Ungeld und Aufschlag blieben bei der kurfürstlichen Verwaltung. Die Comtesse de Bavière und ihre Tochter, die Comtesse de Hauteford, besaßen Hohenfels bis 1797²¹.

Und nochmals dienten die Hohenfelder Einkünfte zur Versorgung eines kurfürstlichen Abkömmlings. Ein Sohn Kurfürst Karl Theodors, Fürst Bretzenheim, Großprior des Malteserordens, Generalmajor der Kavallerie, bekam die von der Gräfin aus Bayern nachgelassenen Einkünfte; doch konnte er sich dieses Besitzes nicht allzulange erfreuen. Karl Theodors Nachfolger, Kurfürst Max Josef, brachte kein Verständnis für diese Versorgung des Fürsten Bretzenheim auf, sondern verfügte kurz nach seinem Regierungsantritt 1799, daß die Nutzungen des Amtes Hohenfels eingezogen werden. Das Eigentum habe der Fürst Bretzenheim sowieso nicht erlangen können, weil nach dem bestehenden Hausfideikommiß diese Herrschaft unveräußerlich sei. Der fürstliche Beamte in Hohenfels protestierte zwar, als eine Kommission der Amberger Landesdirektion am 7. Oktober 1799 das Amt besetzte. Doch unternahm Bretzenheim nichts gegen den bayerischen Fiskus. Erst sein Sohn, Fürst Ferdinand Bretzenheim-Regécz, verklagte nach dem Tode des Vaters 1827 den Fiskus vor dem Appellationsgericht der Oberpfalz auf Herausgabe der Herrschaft und auf Ersatz der inzwischen entgangenen Nutzungen in Höhe von 115 000 fl.²² Das

¹⁸ C. Wolf, Die unmittelbaren Teile des ehem. römisch-deutschen Kaiserreiches (1873) 151.

¹⁹ vgl. Feßmaier, Versuch einer Staatsgeschichte der Oberpfalz 2 (1803) 157.

²⁰ StAA, Amt Hohenfels Fasz. 70 Nr. 721; vgl. Häutle, Genealogie 84 Anm. 2.

²¹ H. Huber, Die Herrschaft Hohenfels und die französischen Gräfinnen von Hohenfels, in: Oberpfalz 42 (1954) 235 ff.

²² StAA, Appellationsgericht vorl. Nr. 50; über Carl August Fürst Bretzenheim s. E. H. Kneschke, Neues allgemeines deutsches Adelslexikon 2, 65 f.

Appellationsgericht als erste Instanz wies aber in seinem Urteil vom 21. März 1839 die Klage ab, wobei es feststellte, die Überlassung von Hohenfels an den Fürsten habe den bayerischen Hausgesetzen vom Vertrag von Pavia 1329 bis zum Ansbacher Hausvertrag (1796) widersprochen, wonach Teile des Staatsgutes nicht veräußert werden dürfen. Die Verleihung sei ebenso wie die an Tilly und an die Gräfin Bavière nichtig; darum sei auch eine unrechtmäßige Besitzentziehung 1799 nicht eingetreten. Auf die vom Kläger eingelegte Berufung entschied das Oberappellationsgericht in letzter Instanz am 11. März 1840 ganz anders: Bretzenheim ist entsprechend dem Wortlaut der Verleihungsurkunde von 1797 in den Besitz und Genuß der Herrschaft einzuweisen. Im Urteil wird nachgewiesen, daß es jedem Landesherrn erlaubt war, Lehen zu verleihen, ohne dadurch das Fideikommißgut zu schmälern. Bei der Übertragung von Hohenfels an den Fürsten Bretzenheim habe es sich um eine Belehnung gehandelt, die in vollkommen rechtmäßiger Form durchgeführt wurde und daher rechtsgültig war. Die Wegnahme von 1799 sei nicht rechtens gewesen, der Fiskus müsse den alten Zustand wieder herstellen. Dies erwies sich jedoch als so schwierig, daß Bretzenheim, um nicht in einen neuen langwierigen Prozeß verwickelt zu werden, einen Vergleich mit dem Fiskus vorzog, der 1842 schließlich zustande kam.

So blieb es dem Amt Hohenfels im 19. Jahrhundert wenigstens erspart, nochmals aus der neuen Gerichts- und Verwaltungsorganisation herausgerissen zu werden. 1803 schon war das Amt Hohenfels mit allen Einkünften und Rechten dem Pflegamt Pfaffenhofen zugeteilt worden²³. Damit mündet die weitere Entwicklung des Amtes Hohenfels in die Behördengeschichte des 19. Jahrhunderts, wodurch die alten noch aus dem Spätmittelalter stammenden Herrschafts- und Gerichtsverhältnisse verschwanden und endgültig zur Geschichte wurden.

II.

Um den lokalen Umkreis des Amtes Hohenfels zu beschreiben, muß man zunächst auf die Grenzbeschreibungen zurückgreifen, deren älteste in einem knappen Auszug des späten 15. Jahrhunderts erhalten ist. Die Urkunde, über den Kauf der Herrschaft durch Pfalzgraf Ruprecht von 1383 nennt nur allgemein Schloß und Markt Hohenfels mit allem Zubehör. Aus dem 15. Jahrhundert sind aber einige Urkunden erhalten, die zahlreiche Orte erwähnen, die in der „Herrschaft und im Amt Hohenfels“ liegen. So ist es möglich, die *örtliche Zuständigkeit* des Gerichts seit dem Erwerb durch Kurpfalz zu umreißen. 1409 werden Lehengüter des Pfalzgrafen Johann zu Machendorf in der

²³ StAA, Amt Hohenfels Fasz. 71 Nr. 72.

Herrschaft Hohenfels genannt²⁴, 1411 Unterwahrberg²⁵, 1417 und 1432 die Odung Plössenberg, 1430 Affenricht²⁶; 1440 erscheinen Sichenendorf²⁷, 1459 Markstetten und der Hammer Lauf²⁸, 1460 schließlich Oberödenhard und Aicha²⁹ und 1468 Kleinmittersdorf³⁰.

Außerdem erscheinen im Lehenbuch Herzog Ottos (Mitte 15. Jahrhundert) folgende Orte im Abschnitt über die Lehen im Gericht Hohenfels: Unterödenhard, Forsterberg, Haasla, Großbissendorf, Hörmannsdorf, Hitzendorf, Nainhof, Pöllnricht (öde), Wiestal, Buchhausen, Hipfelheim, Harras und Hardt^{30a}.

Die früheste schriftliche Fixierung von Grenzpunkten der Herrschaft Hohenfels stammt aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. In einem Zeugenverhör über die Zugehörigkeit der Hofmark Raitenbuch von 1538 macht der Pfleger von Hohenfels geltend, daß die Grenze des Amtes zur Zeit Pfalzgraf Ottos³¹ und Herzog Albrechts³² umschrieben worden sei³³. Als Merkmale werden genannt: Das Mühlthal bei Rohrbach — an der Hochstraße nach Dinau — Nasenau — Martersäule bei Pfraundorf — Marter zwischen Schrotzhofen und Pfraundorf — Seestelle bei Hart — Laber bei Seubertshofen — Degerndorf — Eichensee — Schmidheim — Kircheneidenfeld (urkundlich Eurnfeld) — Waldung Freyheit.

Aus dem 15. Jahrhundert stammt auch noch eine weitere Quelle, die für die örtliche Abgrenzung des Gerichts Hohenfels herangezogen werden kann: Das Salbuch des Amtes Hohenfels von 1494³⁴. Darin sind in erster Linie die grundherrschaftlichen Gefälle eingetragen; in einer eigenen Zusammenstellung finden sich jedoch Orte, von denen Faßnachthennen zum Schloß Hohenfels zu liefern sind. Dabei handelt es sich um eine dem Gerichtsherrn schuldige Abgabe, heißt es doch in dem Hohenfelser Zinsbuch von 1500:³⁵ „Es ist herbracht, an den orten, von denen man fassnachthennen nimmt zum schloß, dort auch alle obrigkeit zu gebrauchen“. So lassen sich nach dem Salbuch von 1494 folgende Orte als dem Gericht Hohenfels unterworfen feststellen: Butzenhofen (6 Anwesen), Haasla (9), Machen-

²⁴ StAA, Standbuch 1216 b fol. 655.

²⁵ ebd. fol. 893.

²⁶ ebd. 1216 c fol. 73.

²⁷ ebd. 1216 b fol. 850'.

²⁸ ebd. 651' und 630'.

²⁹ ebd. 1216 c fol. 72.

³⁰ ebd. 1216 b fol. 658.

^{30a} StAA, Lehenbuch 136 fol. 9'—15; vgl. auch Lehenbuch 154 (1513—59).

³¹ damit ist Otto II. (1461—1499) gemeint.

³² Albrecht IV. (1465—1508).

³³ StAA, Amt Hohenfels Fasz. 38 Nr. 81.

³⁴ StAA, Bezirksamt Parsberg 17.

³⁵ StAA, Standbuch 26; Hauptstaatsarchiv München (= HStAM), Ger. Lit. Hohenfels 1; ebenso im Zinsregister von 1523, StAA, Standbuch 290.

dorf (6), Sichendorf (4), Oberödenhart (2), Unterödenhart (4), Nainhof (2), Albertshof (2), Großmittersdorf (2), Raversdorf (1), Willersheim (1), Kircheneidenfeld (2), Unterschmidheim (1), Harras (2), Großbissendorf (13), Kleinbissendorf (2), Hitzendorf (17), Rackendorf (1), Stetten (1), Loch (1), Buchhausen (4), Forsterberg (2), Wißtal (4)³⁶, Nusserberg (1), Rohrbach (1, Taferne), Auf den Mühlen (Christlmühle, Winkelmühle, Friesmühle, Hadermühle), Stallhof (1), Hardt (1), Holzheim (3), Kirchenödenhart (1). Einige dieser Orte lagen jenseits der Grenzen des Halsgerichts Hohenfels; hier hatte der Pfleger nur die Fälle der niederen Gerichtsbarkeit zu behandeln, für die Malefizfälle waren die benachbarten Richter zuständig. Aus dem Protokoll über die Grenzbereitung durch den Pfleger Vincenz von Wirtzberg³⁷ (1537) und dem tillyschen Salbuch von 1686³⁸ läßt sich eine Liste der nur niedegerichtlich nach Hohenfels gehörigen Orte bzw. Anwesen aufstellen: Aus dem Gericht Beratzhausen³⁹ Forsterberg, Hardt, Illkofen; Willersheim, Enslwang und Raversdorf vom Amt Hohenburg; zur Herrschaft Lutzmannstein zählte Kircheneidenfeld; über Kirchenödenhart und die Taferne zu Rohrbach gebot das Amt Kallmünz; weiter sind zu nennen die Bogenmühle (Amt Velburg), Pöfersdorf (Amt Lupburg) und Kirchenbuch (Landgericht Burglengenfeld). Besonders in ihrem südlichen und westlichen Verlauf ging die Grenze des Amtes häufig mitten durch Ortschaften. So waren geteilt zwischen Hohenfels und der Herrschaft Lutzmannstein die Dörfer Ober- und Unterschmidheim sowie Eichensee, mit dem Amt Velburg die Orte Rackendorf, Stetten und Raitenbuch; Ober- und Unterpfraundorf gehörten zum überwiegenden Teil nach Beratzhausen bzw. Kallmünz, nur die Kirche, das Widem und ein Köbler standen unter Hohenfels⁴⁰.

Seit dem 16. Jahrhundert war dem Amt Hohenfels auch die Hofmark Raitenbuch unterworfen, über deren Untertanen in niedegerichtlichen Fällen der Hofmarksrichter die erste Instanz war. 1331 hatte Heinrich von Raitenbuch als Belohnung für treue Dienste auf der Seite Ludwigs des Bayern im Streit mit Herzog Friedrich dem Schönen vom Kaiser die Bestätigung der Hofmarksgerechtigkeit über Raitenbuch erwirkt. Er habe dabei einen lateinischen Brief von Herzog Otto I. aus dem Jahr 1180 vorgelegt, der die Verleihung des

³⁶ 1574 als Ödung bezeichnet; StAA, Neuberger Abg. 1911 Nr. 12799.

³⁷ StAA, Generalgrenzakt Nr. 20 lit. 1a.

³⁸ StAA, Standbuch 28.

³⁹ bis 1567 als Herrschaft Ehrenfels den Herrn von Stauf unterworfen; s. A. Scherl, Pfalz-Neuburg in der Oberpfalz, in: Neuburg, die junge Pfalz und ihre Fürsten (1955) 141.

⁴⁰ Grenzbeschreibung von 1563, StAA, Standbuch 361; Karte von Christoph Vogel, HStAM, Plansammlung 3594.

Hofmarksrechtes enthielt⁴¹. Weil im 14. Jahrhundert kein Zusammenhang zwischen dem hohenfelsischen Besitz und dem Gut der Raitenbacher bestand, konnte auch Pfalzgraf Ruprecht beim Erwerb von Hohenfels keine Rechte an Raitenbuch gewinnen. Die Landeshoheit über Raitenbuch wurde vom Burglengenfelder Landrichter ausgeübt. In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts hören wir nichts von Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Burglengenfeld und Hohenfels wegen der Hofmark; dies ist nicht verwunderlich, da ja bis 1459 der oberbayerische Landesteil auf dem Nordgau mit Burglengenfeld von den altbayerischen an die pfälzischen Wittelsbacher verpfändet war⁴². Auch als Herzog Albrecht III. von Bayern-München seine nordgauischen Besitzungen aus der Pfandschaft ausgelöst hatte, scheint es zwischen der Pfalz und München keine Auseinandersetzungen über die im Grenzgebiet gelegene Hofmark Raitenbuch gegeben zu haben.

Erst mit der Bildung des neuen Fürstentums Pfalz-Neuburg 1504 wurde diese Frage akut; denn Pfalz-Neuburg beanspruchte alle Rechte über die Hofmark, ließ die Halsgerichtsbarkeit durch den Pfleger von Velburg wahrnehmen und lud den Hofmarksherrn zu den Tagen der Pfalz-Neuburger Landschaft. Von Neuburg wurde vorgebracht, die Hofmark habe zum Gebiet Herzog Albrechts von München gehört und sei von dort an die Junge Pfalz gekommen⁴³. Seit 1538 ging man schließlich daran, die verworrenen Verhältnisse in Raitenbuch zu klären. Es wurden der Abt Johannes von Speinshardt und Sebastian Stieber als Kommissare eingesetzt; sie vernahmen zunächst in Schwandorf die von der pfalz-neuburgischen Regierung präsentierten Zeugen⁴⁴. Als prominentester sagte Hanns Sinzenhofer aus — der während des Landshuter Erbfolgekrieges Pfleger Herzog Albrechts in Velburg gewesen war —, er habe stets von Velburg aus das Halsgericht über Raitenbuch wahrgenommen, er wisse, daß der Hofmarksherr Wilhelm von Raitenbuch stets die Landtage in München und Straubing besucht habe; es sei auch rechtens, daß er jetzt auf die pfalz-neuburgischen Landtage geladen werde. Die ungeklärte Rechtslage gibt am besten die Zeugenaussage eines pfalz-neuburgischen Untertanen von Rackendorf wieder: Wenn in der Hofmark Raitenbuch ein Verbrecher gefaßt worden sei, habe man ihn an die Marter bei Raitenbuch gebunden und die Pfleger von Velburg und von Hohenfels ver-

⁴¹ Abschrift der Urk. von 1331 April 22 StAA, Amt Hohenfels Fasz. 38 Nr. 44; vgl. auch Neuburger Abg. 1911 Nr. 13086; Lerchenfeld-Rockinger, Die altbayerischen landständischen Freibriefe (1853), Einl. 112 f.

⁴² A. Scherl, Pfalz-Neuburg in der Oberpfalz 138; Kunstdenkmäler, Bez.-Amt Burglengenfeld 4.

⁴³ O. Rieder, Die pfalz-neuburgische Landschaft, in: Neuburger Kollektaneenblatt 64 (1900) 199 f.; 66 (1902) 100.

⁴⁴ StAA, Amt Hohenfels Fasz. 38 Nr. 81.

ständig. Dann wartete man, wer zuerst zur Stelle war und sich des Delinquenten bemächtigte. So wurde der Zuständigkeitsstreit durch die schnelleren Pferde des Richters entschieden; wie es scheint, fuhr man dabei im 15. Jahrhundert ganz gut. Die Verhandlungen der Kommissare, die auch noch ein Verhör in Hohenfels anstellten, konnten die Rechtslage nicht einwandfrei klären. Von hohenfelscher Seite wurde vorgebracht, Wilhelm von Raitenbuch habe im „baierischen“ Krieg der Pfalz gedient. So stand Aussage gegen Aussage. Es kam darum 1544 zu einem Vergleich: Weil die Hofmark Raitenbuch „im bezirk und grenzen der herrschaft Hohenfels liegt“, so soll auch die Halsgerichtsbarkeit von dort aus ohne Beeinträchtigung durch Neuburg wahrgenommen werden⁴⁵.

Weit gefehlt aber, wollte man glauben, daß durch dieses Dokument die Zuständigkeitsfragen endgültig entschieden worden seien. Pfalz-Neuburg berief sich im 16. Jahrhundert verschiedentlich darauf, daß durch den Vertrag von 1544 nur die halsgerichtliche Obrigkeit an Hohenfels gefallen sei; die anderen landesherrlichen Rechte (Steuer- und Ungelderhebung, Ladung des Hofmarksherrn auf die Landtage usw.) seien von Pfalz-Neuburg vorbehalten worden⁴⁶; dem setzt die Regierung Amberg entgegen, daß von einem Vorbehalt in dem Vertragstext nichts zu finden sei, Raitenbuch unterstehe dem Amt Hohenfels und in dieser Herrschaft gebe es keinen anderen Landesherrn als den Kurfürsten von der Pfalz. 1643 empört sich der Richter von Hohenfels über die Ansprüche seines neuburgischen Kollegen in Velburg auf die landesherrlichen Rechte auf Raitenbuch; denn es sei offenkundig „quod in dubio pro possessorio iudicetur et quilibet in sua possessione tuendus sit et nemo titulum suae possessionis edere teneatur“. Ein weiterer Grund zu Streitigkeiten lag auch darin, daß in verschiedenen Orten der Hofmark das Pflögamt Velburg seit alters gewisse Rechte hatte, so den Kirchweihschutz zu Granswang und das Besteuerungsrecht über die Untertanen zu Illkofen. Über diese Orte konnte der Pfleger nicht die hohe Gerichtsbarkeit ausüben. Sie blieben daher auch in der Grenzbeschreibung von 1563⁴⁷ und der Vogelschen Karte⁴⁸ außerhalb der Hohenfelder Grenze. Im größeren Teil der Hofmark besaß jedoch Kurpfalz die Landeshoheit. Pfalz-Neuburg gab seine Ansprüche formell niemals auf; dabei ist es bis zum Ende des 18. Jahrhunderts geblieben.

Wie es im Fall der Hofmark Raitenbuch gelang, den Einflußbereich des kuroberpfälzischen Amtes Hohenfels auf Kosten Pfalz-Neuburgs zu erweitern, so hatte sich doch die Kurpfalz gegenüber dem Amt

⁴⁵ Vertrag von 1544 August 7, StAA, Pfalz-Neuburg 922.

⁴⁶ StAA, Neuburger Abg. 1911 Nr. 13036.

⁴⁷ StAA, Standbuch 361.

⁴⁸ HStAM, Plansammlung 3594.

Lupburg bereits im 15. Jahrhundert zurückdrängen lassen müssen. Die bereits erwähnte früheste Grenzbeschreibung gibt an, daß die Südwestgrenze des Amtes Hohenfels bis an die Schwarze Laber zwischen Seubertshofen und Degerndorf reichte. Noch am Ende des 15. Jahrhunderts hielt sich der Pfleger von Hohenfels für berechtigt, im Gebiet „gen der Laber werts bei Prunnthal“ Jagdübergriffe des Wilhelm von Raitenbuch zu ahnden. Der Raitenbacher entschuldigt sich, er sei sich nicht bewußt gewesen, dort das kurpfälzische Jagdrecht verletzt zu haben⁴⁹. 1362 war zwar schon durch ein Urteil des Amberger Viztums festgestellt worden, daß das zuständige Gericht für Prünthal, Kunertshofen, Degerndorf und Pöfersdorf die Herrschaft Lupburg sei; trotzdem war aber noch 1509 das Halsgericht für Pöfersdorf von der Regierung Amberg für das Amt Hohenfels beansprucht worden⁵⁰. Wenn auch in dem Zeugenverhör von 1538 auf die alte Grenzbeschreibung zurückgegriffen wurde, so konnten sich doch die Hohenfeler Ansprüche nicht durchsetzen. Die durch den Pfleger Hans von Strahlenfels auf Befehl des oberpf. Statthalters Herzog Ludwig 1563 niedergelegte Grenzbeschreibung⁵¹ zeigt einen weiter östlich liegenden Grenzverlauf, der die Orte Schrotzhofen, Illkofen, Granswang, Pöfersdorf und Eselsdorf beim Amt Lupburg läßt. Auch die von pfalz-neuburgischer Seite vorgenommene Landesaufnahme im Jahr 1600 durch den berühmten Kartographen Christoph Vogel von Regenstaufer zeigt in Karte und Beschreibung diesen Grenzverlauf⁵². Offensichtlich hatte man hier von Seiten Hohenfels aus versucht, die grundherrschaftlichen und niedrigergerichtlichen Befugnisse über einzelne Anwesen in dem umstrittenen Gebiet als Ausgangspunkt für den Anspruch der hohen Obrigkeit zu nehmen.

Es bleibt schließlich noch zu erwähnen, daß die nordwestliche Grenze gegen die Herrschaft Lutzmannstein, die nördliche gegen die Herrschaft Hohenburg und die östliche zum Amt Kallmünz nicht umstritten waren. 1530 wurde der Verlauf der Grenze mit Hohenburg durch einen Vertrag zwischen Kurfürst Ludwig und Pfalzgraf Friedrich einerseits und dem Administrator Johann des Bistums Regensburg andererseits fixiert und im Gelände versteint⁵³.

⁴⁹ 1481 Januar 7, HStAM, Opf. Archivalien 170 fol. 191.

⁵⁰ StAA, Neuburger Abg. 1911 Nr. 12624.

⁵¹ StAA, Standbuch 361.

⁵² HStAM, Plansammlung 3594 und 3691; Ger. Lit. Hohenfels 3. Die Karte und Beschreibung des Amtes Hohenfels von Chr. Vogel von 1600 und die in Anm. 51 zitierte Grenzbeschreibung von 1563 sind die Grundlage der Kartenskizze des Amtes Hohenfels um 1600 (S. 161). Für die Reinzeichnung der Skizze danke ich Herrn Dr. Gagel, Weiden.

⁵³ HStAM, Opf. Archivalien 169 fol. 194. Schon 1510 fand ein Zeugenverhör über den Grenzverlauf statt; StAA, Bez.-Amt Parsberg 1406.

III.

Nachdem nun der lokale Umkreis des Amtes mit dem Markt Hohenfels⁵⁴ als Mittelpunkt abgegrenzt ist, soll untersucht werden, in welcher Weise die *sachlichen Zuständigkeitsverhältnisse* im Gerichtswesen dieses Bezirkes geregelt waren. Wie auch heute so war es auch in den vergangenen Jahrhunderten erste Voraussetzung für jede Amtshandlung des Richters, daß ihm neben der örtlichen auch die sachliche Kompetenz für den zur Untersuchung stehenden Fall zukommen mußte.

In der altpfälzischen Gerichtsorganisation, wie sie sich seit dem 13. Jahrhundert entwickelt hatte, war der landesherrliche Pfleger der allein zuständige Richter erster Instanz in allen hochgerichtlichen Fällen, während ihm die niedere Gerichtsbarkeit nur über die Untertanen zustand, die nicht in einem anderen Niedergerichtsbezirk — einer unter weltlichem oder geistlichem Herrn stehenden Hofmark — wohnten oder zu einem mit niederer Jurisdiktion ausgestatteten Stadt- oder Marktgemeinwesen gehörten⁵⁵.

Alle Einwohner des Pfleramtes Hohenfels hatten demnach in den todeswürdigen Verbrechen das Gericht erster Instanz beim Pfleramte. Ursprünglich gehörten hierher die „drei Fälle, die zum Tode ziehen“ (Diebstahl, Totschlag und Straßenraub); im Lauf der Zeit wurde der Katalog jedoch weiter ausgebaut. Eine genaue Aufzählung der hierher gehörigen Tatbestände brachte schließlich das Privileg Kurfürst Friedrichs III. von 1567 mit der Zusammenstellung von 39 „Malefizfällen“⁵⁶. Für die nicht in den Hofmarken Raitenbuch und Marktstetten sowie im Markt Hohenfels Ansässigen war der Pfleger auch zuständig für alle Belange der niederen Jurisdiktion. In dem Privileg von 1567 sind auch diese Fälle aufgezählt⁵⁷.

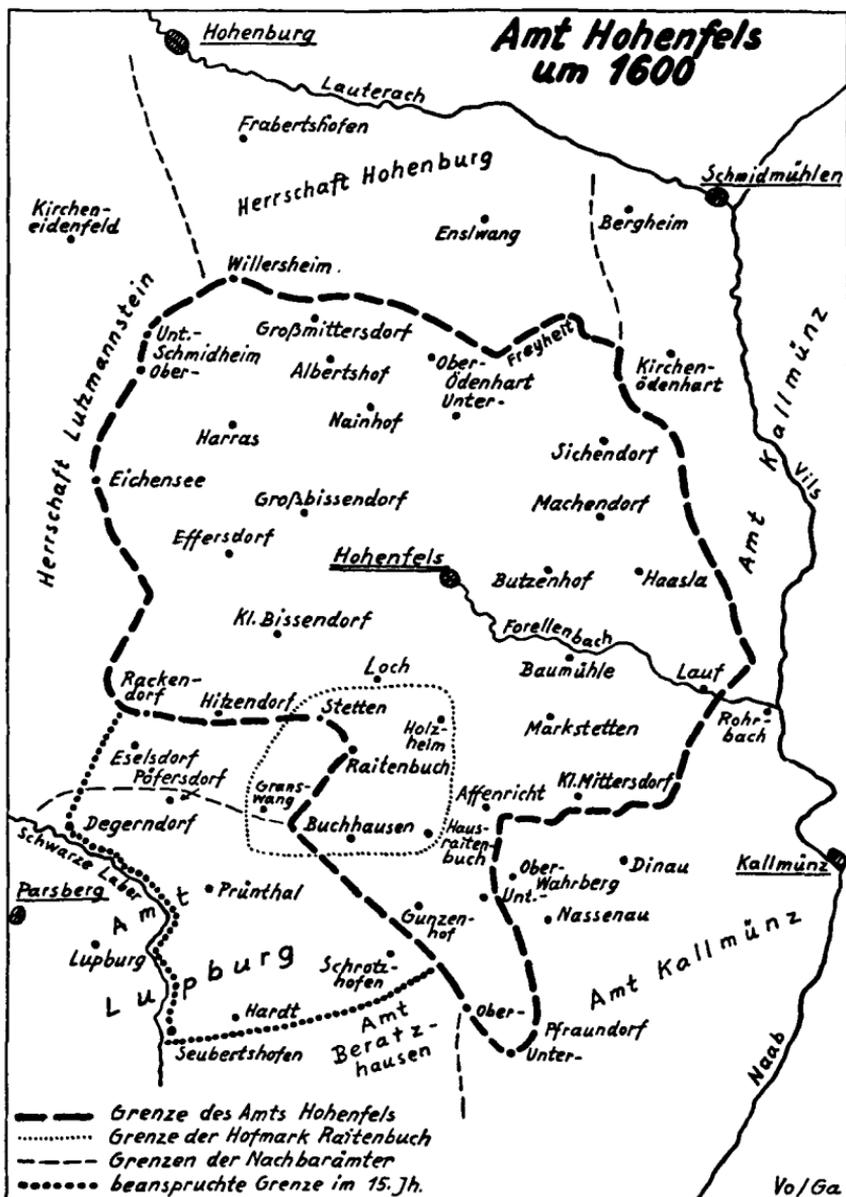
Die hohe Gerichtsbarkeit wird durch zwei große Zuständigkeitsbereiche gekennzeichnet: Die Halsgerichtsbarkeit, das Malefiz, umfaßt die Strafrechtspflege in den todeswürdigen Fällen; die Gerichtsbar-

⁵⁴ Bevölkerung des Marktes Hohenfels, 1567: 59 Bürger, 19 Inleute (StAA, Standbuch 25); 1630: 88 Bürger, 23 Inleute (StAA, Amt Hohenfels Fasz. 96 Nr. 97 a); 1680: 57 Bürger, 2 Beisitzer, 19 erwachsene Bürgersöhne, Lehrer und Mesner (StAA, Huldigungen 117 A); 1724: 98 Bürger, davon 4 Bürgermeister, 6 Ratsmitglieder, 27 Bürger im ersten Viertel, 21 im zweiten, 18 im dritten und 22 im vierten (StAA, Amt Hohenfels Fasz. 22 Nr. 82); 1808: 600 Einwohner (Destouches, Beschreibung der Opf. 1 (1809) 296).

⁵⁵ E. Rosenthal, Gesch. des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns 1, 322 ff.; H. Lieberich, Mitteilungen f. d. Archivpflege in Obby. 2 (1940); S. Hiereth, Einführung zum historischen Atlas von Bayern 13 f.

⁵⁶ Druck: Sammlung einiger Urkunden, welche in die Landesverfassung des Fürstentums der oberen Pfalz einschlagen (1782) 27 ff.; vgl. StAA, Land-sassen 79.

⁵⁷ Sammlung S. 29.



keit über Grund und Boden, Erb und Eigen, zeigt die Zuständigkeit des Landrichters auf zivilrechtlichem Gebiet⁵⁸.

Auf dem Gebiet der Blutgerichtsbarkeit ergeben sich für Hohenfels folgende Feststellungen: die Hofmark Raitenbuch hatte, wie dies das Hofmarksprivileg von 1331 deutlich ausspricht — und diese Urkunde ist nur eine Bestätigung längst geltenden Rechts — die niedere Gerichtsbarkeit in all den Fällen, die nicht zum Tode ziehen (dafür sind in der Urkunde beispielhaft die drei todeswürdigen Fälle Diebstahl, Todschatz und Straßenraub angeführt). Hier war ebenso wie für die Gerichtsbarkeit um Grund und Boden die landesherrliche Landschranne zuständig. Zur Zeit der Urkunde von 1331 ist damit das Landgericht Burglengenfeld gemeint. Die erst im 16. Jahrhundert einsetzenden Streitigkeiten wegen der Blutgerichtsbarkeit über die Hofmark Raitenbuch zwischen dem kurpfälzischen Amt Hohenfels und den Pfalz-Neuburger Behörden zeigen, daß im 14. und 15. Jahrhundert kein gerichtsmäßiger Zusammenhang zwischen der Hofmark und dem Amt Hohenfels bestanden hat. Zwar war durch den bereits erwähnten Vertrag von 1544 die Zuständigkeit des Pflegers von Hohenfels in peinlichen Fällen fixiert worden, in der täglichen Praxis der Gerichte kam es jedoch weiterhin zu unerfreulichen Reibereien über die Aburteilung der Delinquenten. Sei es, daß der Pfleger von Hohenfels die Rechte des Hofmarksrichters nicht respektieren wollte, dem die Festnahme des Verbrechers im Bereich der Hofmark zustand und der erst am dritten Tag zur Auslieferung an den Pfleger verpflichtet war⁵⁹, oder daß der Pfleger Amtshandlungen in der Hofmark vornahm, die eindeutig zur niederen Gerichtsbarkeit zählten, wie die Anlage von Inventaren in Todesfällen oder die Bestellung von Vormündern⁶⁰.

Auch mit dem Pfleger von Velburg gab es häufig Streit über die Ausübung der Blutgerichtsbarkeit in der Hofmark, der immer wieder auch nach dem Vertrag von 1544 aufflackerte. So behauptete Hanns Adam Wisbeck von Velburg 1560, daß das Hochgericht von Raitenbuch zum pfalz-neuburgischen Velburg gehöre, wogegen sich Hohenfels erfolgreich verwahrte⁶¹.

Der Hofmark Raitenbuch benachbart liegen die Orte Ober- und Unterpfraundorf, durch die die Grenze zwischen dem Amt Hohenfels und dem pfalz-neuburgischen Amt Kallmünz ging. Als 1611 dort ein Totschlag vorkam, brach der alte Streit um die Ausübung der Blutgerichtsbarkeit zwischen den beiden Richtern wieder aus. Die kurpfäl-

⁵⁸ E. Wohlhaupter, Hoch- und Niedergericht in der mittelalterlichen Gerichtsorganisation Bayerns (Deutschrechtl. Beitr. 12, 2, 1929) bes. 307 ff.

⁵⁹ z. B. 1575; StAA, Neuburger Abg. 1911 Nr. 13024.

⁶⁰ z. B. 1567; StAA, Amt Hohenfels Fasz. 38 Nr. 43.

⁶¹ StAA, Generalgrenzakten 20 lit. a.

zische Seite ging einer rechtlichen Klärung aus dem Weg: die Regierung Amberg trug ihrem Pfleger in Hohenfels auf, in aller Stille nach Pfraundorf zu ziehen und ohne Gewalt mit 2 oder 3 Soldaten den Täter zu verhaften und nach Hohenfels zu führen⁶¹.

Über das nahe der Grenze zum Amt Kallmünz gelegene Dorf Marktstetten konnte Hohenfels die Halsgerichtsbarkeit ausüben, während die hohe Jurisdiktion in Zivilsachen und die Niedergerichtsbarkeit durch einen Vertrag von 1542 zum Fürstentum Pfalz-Neuburg geschlagen wurde⁶².

Eingeschränkt waren die Befugnisse des Pflegers auf niedergerichtliches Gebiet gegenüber den Bürgern von Hohenfels. Der Ort wird in zwei Urkunden des 14. Jahrhunderts sogar „Stadt“ genannt: 1366 anlässlich der Anerkennung der Lehenshoheit des böhmischen Königs⁶³ und 1375 bei der ersten Verpfändung an Pfalzgraf Ruprecht⁶⁴. Doch seitdem ist diese Bezeichnung nie mehr belegt. Alle Urkunden und Akten seit dem späteren 14. Jahrhundert nennen Hohenfels stets „Markt“. Inwieweit das Selbstverwaltungsrecht der Kommune zur Zeit des Übergangs an Kurpfalz bereits ausgebildet waren, ist schwer zu erkennen. Genauer teilen uns die Quellen erst seit der Mitte des 15. Jahrhunderts mit. Etwa um das Jahr 1450 ist ein hochinteressantes Dokument anzusetzen, das erstmals den Rat als ein bürgerliches Organ erwähnt: Die sogenannte Marktgerichtsordnung von Hohenfels⁶⁵. Danach war der Rat des Marktes berechtigt, die Einstellung des Amtmanns (des Gerichtsboten) gutzuheißen; die Gewerbeaufsicht über die Schenken, die Metzger und Bäcker oblag den vom Rat bestimmten Satzleuten; wer in den Markt und den Gerichtsbezirk zuziehen wollte, hatte ebenso die Genehmigung des Rates wie die des Pflegers einzuholen; zur Aburteilung von Flurschäden hatte der Pfleger 2 Ratsmitglieder zuziehen.

Noch war der gerichtliche Wirkungsbereich des Rates recht eng; dies sollte sich aber im Verlauf der nächsten hundert Jahre ändern. Zunächst erwirkten die Bürger bei ihrem Landesherrn Pfalzgraf Otto im Jahr 1463 eine Umschreibung des Burggedings des Marktes, einer genauen Abgrenzung des Bereichs also, in dem die dem Markt gewährten Freiheiten allgemein und für alle verbindliche Gültigkeit hatten⁶⁶. 1490 bestätigte Kurfürst Philipp alle Freiheiten des Marktes, die jedoch nicht im einzelnen in der Urkunde aufgeführt sind⁶⁷.

⁶¹ StAA, Neuburger Abg. 1911 Nr. 12956.

⁶² s. unten S. 168.

⁶³ RB 9, 161.

⁶⁴ RB 9, 326.

⁶⁵ HStAM, Ger. Urk. Hohenfels Fasz. 6; Druck: A. Singer, VO 83 (1933) 97–102.

⁶⁶ HStAM, Opf. Archivalien 148 fol. 318'.

⁶⁷ HStAM, Ger. Urk. Hohenfels Fasz. 9.

Das Symbol der eigenen Rechtsfähigkeit der bürgerlichen Gemeinde, ein Wappen, erhielt der Markt Hohenfels 1540: „in blauem Schild, darin von unten bis zur Mitte wachsend ein silberner Fels, darauf ein goldener Löwe unbedeckten Haupts, der das höhere und mittlere Teil des Felsens mit seinen Klauen, die wie die ausgeschlagene Zunge von roter Farbe sind, umgreift“, so ist das Wappen in der Verleihungsurkunde beschrieben. Das Zeichen des redenden Wappens „der hohe Fels“ ist mit dem Symbol des Landesherrn, dem pfälzischen Löwen, vereinigt⁶⁸. 1568 brachten die Bürger des Marktes beim Landesherrn, dem Kurfürsten Friedrich III. vor, daß die Urkunden über die Verleihung ihrer bürgerlichen Freiheiten verbrannt seien, die Ausübung ihrer Rechte werde durch die landesherrlichen Beamten eingeschränkt, sie bitten daher um eine neue Bestätigung⁶⁸. Darauf verleiht ihnen der Kurfürst das Recht der Ratswahl, die jährlich an Walburgi (1. Mai) stattfinden soll. Die ganze Gemein wählt hier vier Bürgermeister; die Bürgermeister wählen weitere vier Bürger zu Ratsmitgliedern. Dieses Achter-Kollegium vervollständigt den Rat durch Zuwahl von nochmals vier Bürgern. Die 12 Ratsmitglieder müssen dem Pfleger Gehorsam schwören. Zur Aufsicht über Fleisch, Brot, Getränke, Maß und Gewicht wählt der Rat je einen Bürger aus der Gemeinde, die Gemeinde je einen zweiten aus dem Ratskollegium. Die sog. Satzleute haben alle Übertretungen dem Rat anzuzeigen, der sie an den Pfleger weitermeldet.

Als Übertragung gerichtlicher Funktionen gestattet der Landesherr dem Rat die Ausfertigung und Besiegelung aller Urkunden über Rechtsgeschäfte der Bürger (Kauf, Tausch, Quittungen, Verträge, Schuldbriefe über bürgerliche Güter im Markt und innerhalb der Marktportung).

Das Verbriefungsrecht als Bestandteil der niederen Gerichtsbarkeit war damit der Marktgemeinde übertragen. Auch die streitige Zivilgerichtsbarkeit unter Bürgern, sowie die Klagen eines Auswärtigen gegen einen Bürger werden dem Rat übertragen; dabei ist eine Grenze des Streitwertes nicht angegeben. Offensichtlich handelt es sich hierbei um ein vom Rat bei bürgerlichen Streitigkeiten zunächst durchzuführendes Schlichtungsverfahren. An Einzelbestimmungen folgt in der Urkunde nur der Fall, daß der Rat einem Schuldner einen Zahlungstermin von 14 Tagen setzen kann. Bei zahlungsunfähigen Bürgern ist auch die vom Rat zu verhängende Turmstrafe vorgesehen. Übertretungen von Anordnungen des Rates, besonders hinsichtlich der gewerbepolizeilichen Bestimmungen über Fleisch- und Brotverkauf sowie Getränkeauschank, werden vom Pfleger mit Zuziehung von zwei Ratsmitgliedern abgestraft. Zwei Drittel der Strafen erhält der

⁶⁸ StAA, Amt Hohenfels Fasz. 22 Nr. 82.

Pfleger, ein Drittel der Rat zur Bestreitung der Wacht- (Nachtwach-)kosten. Falscher Gebrauch von Gewicht, Maß und Elle, auch die Veränderungen von Grenzsteinen werden als malefizische Delikte vom Pfleger geahndet. Außerdem hat der Pfleger die Einhaltung der landesherrlichen Mandate allein zu überwachen. Die niedrigergerichtlichen Funktionen des Marktes, deren Hauptbestandteil die freiwillige Gerichtsbarkeit war, wurden im 17. und 18. Jahrhundert immer wieder vom Pfleger eingeschränkt. Unter Hinweis auf das Privileg von 1568 konnten es die Bürger im Jahre 1732 erreichen, daß ihnen die Bestellungen von Vormundschaften übertragen wurden⁶⁹.

Anordnungs- und Aufsichtsbefugnisse hatte der Rat auch bei der Durchführung der Jahr- und Wochenmärkte, deren Bedeutung für die Entstehung der bürgerlichen Siedlung unterhalb der Burg Hohenfels sehr hoch einzuschätzen ist. Wenn auch einzelne Nachrichten fehlen, so darf doch als sicher angenommen werden, daß bereits im 14. Jahrhundert in regelmäßigen Abständen Märkte in Hohenfels stattfanden. Genaueres darüber überliefert uns erst die Wochenmarktordnung von 1570⁷⁰. Auch hier dürfte es sich um eine Wiederverleihung älterer, außer Übung gekommener Rechte handeln. Bürgermeister, Rat und Gemein von Hohenfels begründen ihre Bitte, einen Wochenmarkt am Samstag abhalten zu dürfen damit, daß die nächsten inländischen (= kuroberpfälzischen) Märkte in Amberg und Neumarkt zu weit entfernt seien und der Transport der Hohenfelser Viktualien dorthin den Untertanen zu teuer komme. Die näher gelegenen Märkte in Kallmünz, Schmidmühlen und Velburg dürften ja nicht besucht werden, da diese im pfalz-neuburgischen Ausland lagen. Es wird daher dem Rat gestattet, an den Markttagen eine Marktfahne aufzurichten und darüber zu wachen, daß während der ersten zwei Stunden (im Sommer von 7—9 Uhr, im Winter von 8—10 Uhr) nur Einheimische handeln. Ausländische Händler durften erst nach Ablauf dieser Frist auftreten.

Die Zuständigkeitsverhältnisse auf dem Gebiet der Blutgerichtsbarkeit und der niederen Jurisdiktion in bürgerlichen und strafrechtlichen Sachen waren grundsätzlich abgegrenzt, wie dies auch in den altbayerischen Gebieten der Fall war; der Pfleger hatte seine Kompetenz mit keinem anderen Inhaber hoher Jurisdiktion zu teilen — von den Streitigkeiten über die Gerichtsbarkeit in den Grenzorten abgesehen; ebensowenig sollen die in anderen Gerichtsbezirken wohnenden Untertanen, die nur mit dem Niedergericht nach Hohenfels zuständig waren, hier gemeint sein.

Anders war dies bei der hohen Jurisdiktion auf zivilrechtlichem

⁶⁹ StAA, Amt Hohenfels Fasz. 18 Nr. 88.

⁷⁰ StAA, Amt Hohenfels Fasz. 22 Nr. 41.

Gebiet, der Gerichtsbarkeit über Grund und Boden, einschließlich des Gantprozesses.

Seit dem 14. Jahrhundert waren die Verhandlungen über streitige Liegenschaften vor dem Landgericht wieder fester Bestandteil der hohen Jurisdiktion geworden⁷¹. Diese Feststellung bedarf jedoch für den Bereich der Oberpfalz einer wesentlichen Einschränkung: die mit den Attributen der hohen Strafgerichtsbarkeit ausgestatteten „Pflegerämter“ (daher auch „Halsgerichte“ genannt) entbehrten wenigstens bis in das 16. Jahrhundert herein der Kompetenz für Streitigkeiten über Grund und Boden. Dies ergibt sich auch aus dem Beispiel des Amtes Hohenfels.

Wie schon erwähnt, hatte die Bildung des Fürstentums Pfalz-Neuburg die unklaren Abgrenzungen der Amts- und Gerichtsverhältnisse im Hohenfelser Raum deutlich werden lassen. Dem sollte im Jahr 1527 durch einen Vertrag zwischen der Alten und der Jungen Pfalz Abhilfe geschaffen werden⁷². Darin heißt es: „Antreffend das landgericht zu Hohenfels das uns, pfalzgraf Ludwig und herzog Friedrich (= Kurpfalz), und unseren erben Hohenfels mit seiner zugehörung, soviel und was in das *halsgericht* Hohenfels gehört, on intrag und irrung des landgerichts Lengensfeld . . . gehörig sein solle“. 1530 ergeht die Anweisung der Regierung Amberg an den Pfleger zu Hohenfels, daß „alle güter im amt Hohenfels gelegen mit dem landgericht Lengensfeld nicht fürgenommen werden sollen, sondern in deinem (sc. des Pflegers von Hohenfels) amt berecht werden“. Ebenso wird diese Bestimmung in den Vertrag von 1542⁷³ zwischen Kurfürsten Ludwig und den Pfalzgrafen Ottheinrich und Philipp von Neuburg übernommen. Es stehen sich hier gegenüber die Ausdrücke „Landgericht“ und „Halsgericht“. Mit „Halsgericht“ ist offensichtlich der örtliche Umkreis des Amtes Hohenfels gemeint, alle die Orte, die das „forum delicti commissi“ in peinlichen Fällen vor dem Pfleger in Hohenfels hatten. „Landgericht“ bedeutet die Schranngerichtsbarkeit, die Zuständigkeit in Zivilklagen um Grund und Boden, die jetzt endgültig dem kurpfälzischen Beamten in Hohenfels zugesprochen wird.

Es gibt aus dem frühen 16. Jahrhundert einige interessante Belege dafür, daß bürgerliche Klagen aus dem Amt Hohenfels am Landgericht Burglengensfeld anhängig waren und auch Zeugnisse dafür, daß sich der Hohenfelser Richter gegen diese Gerichtsbarkeit des Landrichters von Burglengensfeld verwahrte.

⁷¹ E. Klebel, Probleme der bayerischen Verfassungsgeschichte (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 57, 1957) 179; über die zivilrechtliche Seite der hohen Gerichtsbarkeit in Altbaiern vgl. H. Lieberich in der Anm. 17 genannten Arbeit bes. S. 311 ff.

⁷² StAA, Neuburger Abg. 1911 Nr. 12225 und 14663; HStAM, Opf. Archivalien 399^{1/2}.

⁷³ ratifiziert 1544 Juni 2; StAA, Neuburger Abg. 1911 Nr. 13086.

Zunächst zum ersten Punkt: Aus einem Aktenverzeichnis des Landgerichts Burglengenfeld ist zu entnehmen, daß im Jahr 1502 eine auf einen Hof zu Haasla im Amt Hohenfels wegen Zehentforderung gerichtete Klage in Burglengenfeld anhängig war⁷⁴. 1513 wurde in Burglengenfeld auf einen Hof zu Marktstetten geklagt; dieser Ort wird schon 1459 als zum Amt Hohenfels gehörig bezeichnet. Über die Verhältnisse von Marktstetten wird noch zu berichten sein⁷⁵.

1510 fand der Pfleger von Hohenfels, Hanns Uttelhofer, Gelegenheit zur Feststellung, daß nach Aussage der ältesten Leute im Gericht Untertanen des Amtes niemals im Landgericht Burglengenfeld verklagt werden konnten. Er wisse dies aus seiner eigenen 8-jährigen Tätigkeit, auch während der Amtszeit seiner Vorgänger Hans von Plankenfels und Heinrich Alberger habe niemals eine Vorladung nach Burglengenfeld stattgefunden. Dementsprechend antwortet ihm der Amberger Statthalter, er solle keinesfalls eine Klage vor dem Landgericht Burglengenfeld gestatten.

Schon im folgenden Jahr mußte Uttelhofer von dieser Weisung Gebrauch machen. Ein Fischer aus dem Lengenfelder Gericht, Jörg Haider, beklagte den Hohenfelser Untertanen Hans Peck zu Gunzenhofen vor dem Landgericht Burglengenfeld, „umb das er sein erblich gut nit hab mogen bekommen“. In seinem Schreiben an den Landrichter führt Uttelhofer aus, daß zu Zeiten Herzog Albrechts⁷⁶ die Herrn von Stauf zu Ehrenfels, Besitz zu Hitzendorf im Amt Hohenfels vor dem Landgericht Burglengenfeld eingeklagt hätten, damit aber nicht zum Ziel gelangt seien, „dann ich vernim, das sich ander uff dem Narkaw (Nordgau) des landgerichts widern nit on ursach“. Der Statthalter von Amberg schreibt schließlich an den Landrichter von Burglengenfeld, der Beklagte sei im Pfleramts Hohenfels ansässig und dahin samt seinem Gut zur Verrechnung gehörig. Der Kläger solle sich an den Pfleger zu Hohenfels wenden, dort werde er Recht und Billigkeit finden⁷⁷.

Hier ist eindeutig die Tendenz zu erkennen, daß der Pfleger des kuroberpfälzischen Amtes Hohenfels die vom Landrichter von Burglengenfeld beanspruchte Gerichtsbarkeit über Grund und Boden im Hohenfelser Bereich selbst ausüben wollte. In diesem Zusammenhang ist auch eine Urkunde von 1496 erwähnenswert: Der Pfleger von Hohenfels Heinrich Alberger fällt einen Schiedsspruch im Streit zwi-

⁷⁴ HStAM. Ger. Lit. Burglengenfeld 19 fol. 51. Den Hinweis auf diesen und den folgenden Beleg verdanke ich Herrn Hans Schneider, Amberg, der die Gerichtsverhältnisse des Landgerichts Burglengenfeld in einer größeren Arbeit darstellen wird.

⁷⁵ ebd. fol. 58.

⁷⁶ Albrecht III. 1438—1460.

⁷⁷ StAA, Neuburger Abg. 1911 Nr. 12623.

schen dem Kloster Ensdorf und einem Klosterhintersassen zu (Groß-) Mittersdorf im Hohenfelser Amt wegen rückständiger Gülten und Scharwerksleistungen⁷⁸. Zwar handelt es sich hier nicht um ein Verfahren nach strengem Recht, es ist aber bezeichnend, daß der Vergleich zwischen dem Kloster und dessen Grundhold über Leistungen aus liegendem Gut im Amt Hohenfels vor dem Pfleger geschlossen wurde.

Die Zuständigkeitsverhältnisse des Ortes Marktetten geben weiter Aufschlüsse. Bereits aus dem 15. Jahrhundert findet sich ein Beleg über die Zugehörigkeit des Ortes zum Amt Hohenfels (1459); er erscheint aber nicht in dem Verzeichnis derjenigen Dörfer, die nach Hohenfels Faßnachthennen zum Zeichen der gerichtlichen Unterordnung lieferten, offensichtlich nahm der Landrichter von Burglengenfeld die Gerichtsbarkeit wahr. Aber bald nach der Bildung des Fürstentums Neuburg traten auch hier die Differenzen zwischen Alter und Junger Pfalz auf. 1524 war der Abt des Schottenklosters in Regensburg Grundherr über einen Hof in Marktetten, den er an den Hammermeister von Lauf, Wolf Sauerzapf d. Ä. zu Erbrecht vergeben hatte. Sauerzapf nahm aber nicht nur das Erbrecht sondern das volle Eigentum dieses Hofes in Anspruch und zahlte keinen Zins nach Regensburg. Der Abt verklagte ihn darauf beim Landgericht Burglengenfeld, erwirkte dort auch ein Urteil gegen Sauerzapf, konnte dies aber nicht vollstrecken lassen, da der Pfleger von Hohenfels den Rechtstitel nicht anerkannte; denn Marktetten liegt „in obrigkeit und halsgericht in der herrschaft Hohenfels“⁷⁹. Bei der Verteidigung dieser Ansprüche bemühte man von kurpfälzischer Seite auch den Vertrag von 1527, nach dem alle landgerichtliche Zuständigkeit im Pfleramte auf den Beamten in Hohenfels übergegangen sei. Man war sich jedoch auch auf kurpfälzischer Seite bewußt, daß alte Gerichtsrechte Burglengenfelds auf Marktetten ruhten, mußte doch Sauerzapf als Inhaber des Hofes in Marktetten „wegen der obrigkeit“ eine Faßnachtheune jährlich zum Schloß Kallmünz liefern. Darum wurde dieser Streitpunkt auch in dem Vertrag von 1542 über die Grenzstreitigkeiten zwischen Alter und Junger Pfalz geschlichtet⁸⁰. Marktetten und die dazugehörige Mühle Baumgarten (heute Baumühle, Gemeinde Marktetten) sollen binnen der nächsten Monate gegen einen anderen Ort ausgetauscht werden. Käme ein solcher Tausch nicht zustande (was auch nicht der Fall war), so wird bestimmt:

⁷⁸ HStAM, Kl. Urk. Ensdorf Fasz. 38.

⁷⁹ StAA, Neuburger Abg. 1911 Nr. 12225; Neuburger Abg. 1912 Nr. 1764; Böhmen 311.

⁸⁰ StAA, Neuburger Abg. 1911 Nr. 13086 Ziff. 27; über spätere Jurisdiktionsstreitigkeiten um Marktetten zwischen Burglengenfeld und Hohenfels s. Neuburger Abg. 1911 Nr. 12797—99; Bez.-Amt Parsberg 1471.

Kurpfalz steht die „halsgerichtliche und malefizische obrigkeit“, sowie die hohe und niedere Jagd zu, Pfalz-Neuburg darf die „niedere und andere gerichtbarkeit . . . auch derselben jedes grunden ein- und zugehörigen, als um grund und boden und wie solches von alter herkommen ist, samt zins, steuer, scharwerk volg, rais und andere botmäßigkeit“ wahrnehmen. Deshalb fehlt der Ort samt der Baumühle in den Hohenfelser Steuerregistern vom 16.—18. Jahrhundert. Lediglich in der Steuerbeschreibung von 1766⁸¹ ist vermerkt, daß Marktstetten zwar in der Herrschaft Hohenfels liege, seit alters aber mit den landesherrlichen Steuern nach Pfalz-Neuburg gehöre. Damals war Grundherr der neuburgische Landsasse Maximilian Beatus von Schott. Im 18. Jahrhundert hatte Marktstetten den Charakter einer Hofmark⁸², zu der außerhalb des Dorfes nur noch die Baumühle gehörte. Grundlage der Hofmarksgerechtigkeit von Marktstetten war, daß Hans Joachim Pertolzheimer von Traidendorf im 16. Jahrhundert die grundherrschaftlichen Rechte in Marktstetten erwarb und dort ein „festes Haus“ erbaute⁸³. Noch das Haus- und Rustikalsteuerekataster von 1812 spricht von der Hofmark Marktstetten⁸⁴, doch wurde um diese Zeit die Gerichtsbarkeit schon vom Landgericht wahrgenommen. Die Zuständigkeitsverteilung im Vertrag von 1542 hatte ergeben, daß Marktstetten zum Landgericht Burglengenfeld gezogen wurde, von dem es 1814 an das Landgericht Parsberg überging⁸⁵.

Die Trennung des Pflégamts Hohenfels vom Landgericht Burglengenfeld in Streitigkeiten um Liegenschaften, wie sie der Vertrag von 1527 brachte, ist ohne Zweifel durch die territoriale Zugehörigkeit von Hohenfels zur kurfürstlichen Oberpfalz herbeigeführt worden. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts stand Burglengenfeld wieder unter der Botmäßigkeit des Herzogtums Bayern-München, seit 1505 gehörte es zum Fürstentum Pfalz-Neuburg, während Hohenfels stets kurpfälzisch blieb. Wir haben keinen Anhaltspunkt dafür, daß das Landgericht Amberg die Hochgerichtsbarkeit in bürgerlichen Fällen im Bereich Hohenfels vor 1527 ausgeübt hätte. Der Amberger Landrichter besaß nämlich ebenso wie der von Burglengenfeld eine über mehrere Pflégämter reichende Kompetenz in Liegenschaftsprozessen⁸⁶. Da die Re-

⁸¹ StAA, Amt Hohenfels Fasz. 96 Nr. 16.

⁸² J. N. A. v. Reisach, Hist.-topogr. Beschreibung des Herzogtums Neuburg (1780) 172; Geogr.-statist. Lexikon von Bayern 2 (1796) 240; vgl. StAA, Neuburger Abg. 1912 Nr. 1766 und 749 a. 1749 und 1761 leisteten die Inhaber von Marktstetten Landsassenpflicht in Neuburg, StAA, Neuburger Abg. 1911 Nr. 12773.

⁸³ StAA, Neuburger Abg. 1911 Nr. 12799; Rieder, Neuburger Koll.-Bl. 64, 165.

⁸⁴ StAA, Kataster Rentamt Velburg 67.

⁸⁵ StAA, Regierung K. d. Inn. 8634; Reg.Blatt 1814 Sp. 732.

⁸⁶ vgl. dazu die Zusammenstellung von Gerichtsbriefen des Ldg. Amberg aus dem 14. und 15. Jh. bei J. v. Fink, Beiträge zur Geschichte der ehem. Ldg. Hirschberg, Sulzbach und Amberg, in: VO 4 (1837) 52—91.

gierung Amberg in administrativer Hinsicht die vorgesetzte Stelle des Pflegers von Hohenfels war, wäre eine Unterstellung in der Schranngerichtsbarkeit unter das Landgericht Amberg denkbar. Doch ist es dazu nicht gekommen; denn zu Beginn des 16. Jahrhunderts, als die Zuständigkeit des Burglengenfelder Landrichters über Hohenfels beseitigt wurde, war die alte Schranngerichtsorganisation schon im Aussterben.

Durch den Hausvertrag von Pavia 1329⁸⁷ war das alte Viztumamt auf dem Nordgau geteilt worden. Mittelpunkt des südlichen Teiles blieb (Burg-)Lengenfeld, Zentrum des nördlichen, jetzt kurpfälzischen Landes wurde Amberg, dort richtete sich der kurpfälzische Viztum ein. Ausdrücklich wird auch die Teilung des Landgerichts (auf dem Nordgau) erwähnt, das nun jede der beiden Parteien selbständig zu besetzen hat. Nach der pfälzischen Landesteilung von 1410 kam es wegen der Ausübung der landgerichtlichen Funktionen von Amberg bzw. Burglengenfeld (das inzwischen von Bayern-München an Kurpfalz verpfändet war) zu Differenzen, die in einem eigenen Vertrag von 1411 geschlichtet wurden⁸⁸. Allerdings ist dort nur gesagt, daß es wegen der Landschranken zu Amberg und Lengenfeld beim Hergebrachten bleiben solle, wobei deren Zuständigkeiten im einzelnen nicht abgegrenzt werden.

Als beispielhaft für die Zuständigkeit des Landgerichts Amberg in Grundstücksprozessen über Güter, die in einem anderen Pfleramte liegen, sei auf die Verhältnisse im Gericht Pfaffenhofen (LK Neumarkt) hingewiesen⁸⁹. 1326 erscheint das „officium Pfaffenhoven“ im Urbar des Viztumamts Lengenfeld⁹⁰. 1339 wird ein Richter zu Pfaffenhofen genannt⁹¹, ebenso 1402 und 1403⁹². Zu diesem oberpfälzischen Amt gehörte das Dorf Utzenhofen⁹³. 1433 verkaufte Pfalzgraf Johann dem Kloster Kastl das Schloß Pfaffenhofen, den Markt Lauterhofen mit allem Zubehör, Halsgericht, Stock, Galgen und Bann und den (Nieder-) Gerichten Litzlohe und Utzenhofen⁹⁴; zurückbehalten war dabei die landgerichtliche Zuständigkeit des Landgerichts Amberg über Grund und Boden. War ja erst im Jahr vorher zwischen dem Kurfürsten Ludwig und dem Pfalzgrafen Johann bestimmt worden, daß die Rechtsprechung über Grund und Boden zu Litzlohe und Lauterhofen allein im Landgericht Amberg stattzufinden habe⁹⁵.

⁸⁷ Quellen und Erörterungen zur bayer. und deutschen Geschichte 6, 298—308.

⁸⁸ HStAM, Opf. Archivalien 189 fol. 208; Druck: VO 27, 76 ff.

⁸⁹ für Nabburg vgl. Scherl, VO 96, 203 ff.

⁹⁰ Monumenta Boica 36 I, 645 ff.

⁹¹ Monumenta Boica 24, 382.

⁹² RB 11, 247 und 296.

⁹³ RB 11, 308.

⁹⁴ RB 11, 268.

⁹⁵ VO 27, 88 ff.

Es soll hier nicht der Frage nachgegangen werden, welche Zusammenhänge zwischen der Landgerichtsorganisation des 14. und 15. Jahrhunderts und der alten Grafschaftsverfassung bestehen⁹⁶. So viel ist jedoch sicher, daß das Landgericht Burglengenfeld über das Hohenfelser Gebiet die landgerichtliche Kompetenz in Anspruch nahm, wobei jedoch nurmehr der zivilrechtliche Bereich in Frage kam. Die peinliche Gerichtsbarkeit stand um diese Zeit schon dem Halsgericht Hohenfels zu. Spätestens seit der Mitte des 15. Jahrhunderts lehnte es der Pfleger von Hohenfels ab, sich der Schranngerichtsbarkeit des Landgerichts Burglengenfeld unterzuordnen. Die Verträge der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (1527 und 1542/44) bilden somit einen Schlußstein in der Konsolidierung der Gerichtsbarkeit in strafrechtlichen und bürgerlichen Fällen in der Hand des Pflegers von Hohenfels.

Die einheitliche Ausübung der Gerichtsbarkeit war auch nicht mehr in Gefahr, als Kurfürst Maximilian das Amt Hohenfels unter Vorbehalt der landesfürstlichen Obrigkeit als Lehen dem Johann Tserclaes Graf Tilly 1629 schenkte⁹⁷. Steuer, Nachsteuer, Aufschlag und Ungeld waren die vorbehaltenen Rechte⁹⁸. Der Tillysche Beamte wurde mit dem Einzug dieser Abgaben betraut, die er an das kurfürstliche Schultheißenamt Neumarkt abzuführen hatte, weshalb er auch auf den Kurfürsten verpflichtet wurde. Natürlich gab es mit dem Schultheißen über die Kompetenzabgrenzung Reibereien, der sogar, wie der tillysche Pfleger Johann Friedrich Keylholz 1650 schreibt, die 1629 vergebenen Ämter für bloße Hofmarken halte und das Malefiz beanspruchen wolle⁹⁹. Der Neumarkter konnte sich jedoch mit seinen Prätionen nicht durchsetzen. 1635 schon hatte Kurfürst Maximilian dem Beamten in Hohenfels und Helfenberg den Blutbann verliehen, wobei in den Banneid auch die Formel aufgenommen wurde, die überall im Kurfürstentum üblich war, daß der Pfleger über keinen Übeltäter zu Recht sitzen dürfe ohne des Kurfürsten und der Regierung Amberg besonderen Willen, Geschäft und Befehl¹⁰⁰. Gegen diese Schlußklausel protestierte der Pfleger, weil er darin eine Beschneidung der an den Grafen Tilly übertragenen Gerichtsbarkeit sah. Eine spätere Verleihung hat nicht mehr stattgefunden, da die Regierung Amberg auf dem Standpunkt stand, der Blutbann sei

⁹⁶ vgl. über das Landgericht Sulzbach F. Schnellbögl, Lauf-Schnaittach (1941) bes. 41 f.; D. Mayerhofer, Die Verfassung und Verwaltung der Stadt Sulzbach bis zum Ausgang des 16. Jh. (Jur. Diss. Erlangen 1957, Masch.schr.) 170 ff.; Piendl, Landrichteramt Sulzbach 5 ff.

⁹⁷ StAA, Amt Hohenfels Fasz. 69 Nr. 716.

⁹⁸ ebd. Fasz. 70 Nr. 721.

⁹⁹ ebd. Fasz. 70 Nr. 30.

¹⁰⁰ ebd. Fasz. 69 Nr. 714; vgl. Rosenthal 2, 7.

bereits durch die Schenkung auf Tilly übergegangen, der ihn nun an seinen Richter übertragen müsse. Hohenfels war zwar ein böhmisches Lehen; doch man leitete die Gerichtsbarkeit aus dem „ius territorii proprium“ des Kurfürsten ab, der darüber ohne Zustimmung des Oberlehensherrn verfügen konnte. Die Genehmigung der Krone Böhmen für die Weiterverleihung von Hohenfels wurde nie eingeholt¹⁰¹.

Als 1724 mit dem Aussterben der deutschen Linie des Geschlechts der Tilly Hohenfels wieder an Kurbayern zurückkam, fiel die Ausübung der Gerichtsbarkeit endgültig an den kurfürstlichen Pfleger zurück; denn die Übertragung der Hohenfelser Einkünfte an die Comtesse de Bavière 1737 war allein auf die grundherrschaftlichen, die Vogtei- und Jagdverhältnisse beschränkt.

In den letzten Jahren des 18. Jahrhunderts indes wurde nochmals für kurze Zeit die einheitliche Gerichtsverfassung des Amtes Hohenfels gestört. Carl August Fürst zu Bretzenheim erhielt vom Kurfürsten Carl Theodor nicht nur die grundherrlichen Einkünfte von Hohenfels und die Amtsnutzungen, sondern auch das Recht, die niedere Jurisdiktion auszuüben. Doch dauerte dieses Zwischenspiel nur zwei Jahre, dann wurden sämtliche Gerichtsbefugnisse wieder von einem landesherrlichen Beamten wahrgenommen¹⁰².

Fassen wir zusammen, welchen Beitrag die Geschichte des Pflegamts Hohenfels zur Verfassungsgeschichte der Oberpfalz leistet: Durch den Erwerb der Herrschaft von den Hohenfelsern kamen die Wittelsbacher in den Besitz eines verhältnismäßig geschlossenen Bezirkes, dessen Inhaber die Blutgerichtsbarkeit ausübte. Hofmärkische Jurisdiktion besaßen die Herren von Raitenbuch, beschränkte niedere gerichtliche Funktionen hatte der Rat des Marktes Hohenfels. Bis in das 16. Jahrhundert hinein war die Schrannengerichtsbarkeit vom Mafizgericht getrennt. In einer langjährigen Entwicklung erwarb der Pfleger von Hohenfels die volle Hochgerichtsbarkeit im strafrechtlichen und zivilrechtlichen Bereich. Lediglich bei dem Ort Marktstetten blieb die alte Teilung von Hals- und Schrannengerichtsbarkeit auf Grund eines besonderen Vertrages bis zur Schwelle des 19. Jahrhunderts erhalten.

Als im Jahr 1803 der Hohenfelser Pfleger das Schloß verließ und seine Aufgaben zuerst von dem Landrichter in Pfaffenhofen, dann von dem Beamten im benachbarten Parsberg¹⁰³ wahrgenommen wur-

¹⁰¹ StAA, Amt Hohenfels Fasz. 69 Nr. 713.

¹⁰² s. oben S. 153.

¹⁰³ Seit 1808 gehört Hohenfels zum Landgericht Parsberg (seit 1879 Amtsgericht), s. Reg. Blatt 1808 Sp. 1732. Nach der Bildung der Bezirksamter 1862 war der Sitz des zuständigen Amtes der inneren Verwaltung in Velburg, 1879 wurde das Bezirksamt ebenfalls nach Parsberg verlegt.

den, ging die an sich schon geringe Bedeutung des Ortes als Mittelpunkt eines kleinen Gerichtsbezirkes noch mehr zurück. War es ja dem Markt Hohenfels nie gelungen, eine über das Pflegamt hinausreichende überörtliche Bedeutung zu erlangen. Die seit der Grenzziehung des frühen 16. Jahrhunderts besonders ungünstige Lage als Exklave der Kuroberpfalz, umgeben von pfalz-neuburgischen und hochstiftisch regensburgischen Gebieten, wirkte sich sehr negativ aus. Die verkehrsmäßige Abgeschlossenheit des Marktes und seiner Umgebung, die auch nicht durch den Ausbau des Eisenbahnnetzes im 19. Jahrhundert aufgelockert wurde, dauerte bis in unsere Tage.

Die Entwicklung kurz vor und nach dem zweiten Weltkrieg brachte dann allerdings umwälzend Neues. Ab 1938 wurde unmittelbar nördlich an die Bebauungsgrenze des Marktes anschließend ein Truppenübungsplatz errichtet, für den zunächst die Gemeinden Enslwang, Frabertshofen, Unterödendhart, Kirchenödendhart¹⁰⁴ und Bergheim¹⁰⁴ sowie Teile der Gemeindefluren Markstetten, Großbissendorf, Hohenfels, Dietldorf¹⁰⁴, Rohrbach¹⁰⁴, Schmidmühlen¹⁰⁴ und Emhof¹⁰⁴ herangezogen wurden, nachdem die Bevölkerung umgesiedelt war. Der nördliche Teil des alten Pflegamtes Hohenfels gehört zu diesem Bereich; die dort gelegenen, Jahrhunderte alten Dörfer, Weiler, Einöden, Mühlen sind verschwunden. Nachdem von 1945—1951 Siedler versucht hatten, an den früheren Wohnplätzen festen Fuß zu fassen, mußten sie im Herbst 1951 die Quartiere räumen, da der militärische Betrieb amerikanischer Einheiten den Übungsplatz wieder benötigte. Zudem wurden damals noch die westlich anschließenden Gemeinden Geroldsee, Griffenwang, Lutzmannstein und Pielenhofen dem Übungsplatz zugeschlagen¹⁰⁵.

Zwar ist es nicht zu leugnen, daß der Truppenübungsplatz mit seinen vielen Dienststellen und dem großen Bedarf an Arbeitskräften für die Bevölkerung der umliegenden Gemeinden Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten gebracht hat, wie sie früher nicht im Entfernten vorhanden waren. Die Tatsache aber bleibt bestehen, daß durch die Umsiedlung der Bewohner das Ergebnis langer Kulturarbeit ausgelöscht wurde und die durch das Bemühen vieler Generationen aufgebauten Siedlungen vom Erdboden verschwunden sind.

¹⁰⁴ Landkreis Burglengenfeld.

¹⁰⁵ vgl. Oberpfalz 39 (1951) 201, 227; 42 (1954) 42 f.

